

26.08.02

AS - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

A. Zielsetzung

Förderung der Hilfsbereitschaft für Hochwassergeschädigte.

B. Lösung

Freistellung von steuerlich nicht belasteten Zuwendungen aus Entgeltbestandteilen an Hochwassergeschädigte von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung der Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen, werden insofern entlastet, als mangels Beitragspflichtigkeit der zugewendeten Entgeltbestandteile der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag entfällt. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **700/02**

26.08.02

AS - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. August 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung
Vom 20. August 2002

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und § 14 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen § 17 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst, sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) und § 14 Abs. 1 durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Arbeitsentgeltverordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3918) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. August 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. August 2002

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Den Geschädigten der Hochwasserflut im Sommer 2002 soll umfassend geholfen und die Hilfsbereitschaft der Mitbürger unterstützt werden. Deshalb soll es ermöglicht werden, Entgeltbestandteile, soweit sie steuerlich nicht belastet sind, auch zugunsten von Geschädigten einer Naturkatastrophe im Inland allgemein frei von der Beitragspflicht zur Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung Geschädigten aus inländischen Naturkatastrophen zuzuwenden. Zu diesen steuerlich nicht belasteten Zuwendungen zählen auch solche, bei denen aus Gründen unbilliger Härte oder Vereinfachungsgründen auf eine Steuererhebung verzichtet wird.

Die Regelung trägt der gesetzlichen Forderung des § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nach weitgehender Übereinstimmung von Steuer- und Sozialversicherungsrecht Rechnung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die neu angefügte Nummer 8 stellt sicher, dass steuerlich nicht belastete Entgeltbestandteile, die zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten zugewendet werden, nicht mit Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung belastet werden. Auch Wertguthaben, die bereits angesammelt sind, werden erfasst.

Zu § 2

Um alle Fälle der Hilfsbereitschaft gleich zu behandeln, wird die Regelung bereits zum 10. August 2002, dem Tag des Beginns der Hochwasserkatastrophe, in Kraft gesetzt.

C. Finanzieller Teil

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine Kosten. Die Wirtschaft, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen, werden insofern

entlastet, als mangels Beitragspflichtigkeit der zugewendeten Entgeltbestandteile der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag entfällt.

Für die Träger der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung entstehen durch den Verzicht auf die Beitragspflichtigkeit bestimmter Entgeltbestandteile geringe, nicht quantifizierbare Mindereinnahmen.

D. Preiswirkungsklausel

Die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.